

Satzung des Kirchbauvereins Wernsdorf

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein Wernsdorf e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wernsdorf. Der Verein kann innerhalb und außerhalb Wernsdorfs seine Tätigkeit ausüben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel, Zweck und Aufgaben

Ziel ist es das Kirchengebäude in Wernsdorf in seiner baulichen und kulturhistorischen Substanz wiederaufzubauen und zu erhalten.

Der Verein will die Arbeit daran vor allem mit Geld und Sachspenden unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Ausgaben tätigen die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der unter §2 und §3 der Satzung angeführten Zwecke und Ziele des Vereins.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ohne Unterschied der Religionszugehörigkeit, der Rasse, der Herkunft oder des Geschlechts.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt muß spätestens 8 Wochen vor Jahresschluß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt sein.
- (6) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags bleibt Ihrem Ermessen überlassen.
- (7) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind

einzuberufen, wenn es das dringende Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
3. Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

§8 Stimmrecht

(1) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Vereinsmitglied stimmberechtigt. Ein doppeltes Stimmrecht ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche Abstimmung zu einem Beschlußgegenstand ist notwendig, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt.

Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlußfähig, kann der Vorstand innerhalb der nächsten 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann beschlußfähig ist, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

§9 Vorstand

(1) Dem Vorstand sollten mindestens drei, maximal sieben Mitglieder des Vereins angehören.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister (zugleich Stellvertreter) und dem Rechnungsprüfer.

(3) Der Vorsitzende ist allein vertretungsbefugt, der Schatzmeister und der Rechnungsprüfer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Rechnungsprüfer prüft mindestens einmal jährlich die Rechnungsbücher des Vereins und legt darüber mit dem Schatzmeister der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Aufgrund dessen ist die Entlastung des Vorstands möglich.

(7) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren auf Vorschlag gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.

§11 Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§12 Haftung des Vereins

Für Schäden jeglicher Art , die einem Vereinsangehörigen oder Gast aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Sitzungen des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten als gemeinnütziger Zweck der evangelischen Kirchengemeinde Neu Zittau, Gosen, Wernsdorf, mit der Maßgabe der ausschließlichen Mittelverwendung für die Erhaltung des Kirchengebäudes in Wernsdorf, zugeführt.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§14 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Wird die Satzung vom Vereinsregister beanstandet, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die jedoch den materiellen Inhalt der Satzung nicht berühren dürfen.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Tag des Inkrafttretens: 07.12.1998

15537 Wernsdorf, den 10.05.2002

Vorstand gez.

Vorsitzende/r:

Volkmar Hagemann
Anna Häuß

Schatzmeister/in:

Rechnungsprüfer/in:

Ol. Helm

Weitere Gründungsmitglieder:

Ol. Helm
Anna Häuß

Dr. Ollmann
B. Helm
Hilber Paul
Dr. Helm